



Schützenverein Ringelstein Ottengrün e.V.

Mitglied im Stiftlandgau
1. Vorsitzender: Karl Sturm



Ottengrün, 22. Februar 2016

Schussreihenfolge

zum 30-jährigen Bestehen der Böllerschützen

- 1.) Langsames Reihenfeuer
- 2.) Schnelles Reihenfeuer
- 3.) Doppelschlag (Pause: 3 Sekunden)
- 4.) Reihenfeuer von links und rechts abwechseln (Reißverschluss)
- 5.) Gruppensalut
- 6.) Gemeinsamer Salut

Um **12:30 Uhr** findet eine Kommandanten-Besprechung im Schützenhaus statt.

Ansprechperson: 1. Vorstand und Schussmeister Karl Sturm.

Merkblatt und Auflagen

zum 30-jährigen Bestehen der Böllerschützen

- 1.) Pulver darf nicht in das Festzelt gebracht werden.
- 2.) Zur Verdämmung der Böller und Kanonen darf nur Kork verwendet werden.
- 3.) Abgeschossene Zündhütchen und elektrische Zünder sind aufzusammeln und mitzunehmen.
- 4.) Es darf nur mit sicherheitstechnisch einwandfreien Böllern und Kanonen geschossen werden. Ferner muss ein gültiges Beschusszeichen bzw. eine gültige Beschussbescheinigung vorliegen.
- 5.) Das Laden und Abfeuern der Böller und Kanonen hat ausschließlich auf dem Schießplatz, auf Weisung des Schießleiters, zu erfolgen.
- 6.) Das Abschießen von Zündhütchen und elektrischen Zündern ist untersagt.
- 7.) Bei der Schussabgabe sind die Böller steil nach oben zu halten.
- 8.) Die Sicherheitsbestimmungen sind nach Maßgabe des Handbuches für Böllerschützen (in der jeweiligen gültigen Fassung) strikt einzuhalten.
- 9.) Am Schießen mit Böllern/Kanonen dürfen nur Personen teilnehmen, die eine gültige Erlaubnis gemäß § 27 Sprengstoffgesetz besitzen.
- 10.) Den Anweisungen des Schießleiters sind Folge zu leisten.
- 11.) Für den einzelnen Böllerschützen bzw. Böllerverein/Böllergruppe muss eine Haftpflichtversicherung bezüglich dem Böllerschießen bestehen.
- 12.) Schussversager nicht nachschießen (kann am nächsten Durchgang erneut versucht werden). Versager werden am Schluss des Platzschiessens, unter dem Kommando des Schießleiters, nachgeschossen.
- 13.) Bei groben Verstößen behält sich der Veranstalter den sofortigen Ausschluss des Schützen vor.

Mit der Teilnahme am Platzschießen bestätigen alle teilnehmenden Schützeninnen und Schützen im Besitz einer gültigen Erlaubnis zum Böllerschießen gem. §27 Sprengstoffverordnung zu sein und das erforderliche Fachkundezeugnis zu besitzen. Ferner versichern die Schützen nur Böller und Kanonen zu verwenden, die ein amtliches, zum Tag gültiges Beschusszeichen nachweisen können.